

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei KLEIN – Strafrecht & Steuerrecht

§ 1 Mandatierung, Einbeziehung von AGB, Datenschutz

(1.) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Dies gilt auch im Falle der Mandatierung nur eines oder einzelner Rechtsanwälte der Kanzlei. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.

(2.) Alle Mandate werden – soweit nichts anderes, z.B. in Strafsachen ausdrücklich vereinbart wurde – der Kanzlei erteilt. In der Regel erfolgt die Mandatierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht. Abweichend hiervon kommt bei unverlangt zugesandten Vollmachtsformularen das Mandatsverhältnis erst durch eine schriftliche Erklärung/ Mandatsbestätigung durch uns zu Stande. Die Kanzlei behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist dem Mandanten mitzuteilen.

(3.) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten in der Kanzlei auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert genutzt und verarbeitet werden. Vertragsbestandteil werden die „Hinweise zur Datenverarbeitung“, die bei Mandatserteilung zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorgelegt werden.

§ 2 Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

(1.) Die Gebühren der Kanzlei berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach dem Gegenstandswert bzw. vorgegebenen Rahmen. Abweichend hiervon kann eine Honorarvereinbarung geschlossen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform.

(2.) Die Kanzlei ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen zu dürfen.

(3.) Die Rechnungsstellung erfolgt, auch soweit nur einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten das Mandat erteilt wird, durch die Kanzlei. Im Falle einer nach Stunden gegliederten Honorarvereinbarung ist jeder Zwischen- und Schlussrechnung ein Zeiterfassungsblatt beizufügen.

(4.) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Kanzlei nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Haftungsbeschränkung, Verjährung

(1.) Die Haftung der Kanzlei und ihrer Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein beauftragten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf EUR 1.000.000,00 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Kanzlei bzw. die Rechtsanwälte der Kanzlei den nach § 52 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten von der Kanzlei nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2.) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des

öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Kanzlei EUR 1.000.000,00 beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3.) Die Kanzlei ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung allenfalls bis EUR 5.000.000,00 zu erlangen ist und dass die Kanzlei keine Gewähr übernimmt, dass ihr in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.

§ 4 Abtretungsbeschränkung

Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kanzlei nicht übertragbar. Die Vergütungsansprüche der Kanzlei sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar; im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

§ 5 Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung der Funktionen unter www.dresden-klein.de

(1.) Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu § 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.

(2.) Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars, insoweit in Abweichung zu § 1 Abs. 2, erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars und durch eine schriftliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch uns zu Stande.

(3.) Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten die Kanzlei erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert. Obwohl die Kanzlei ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

§ 6 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 7 Leistungsumfang der anwaltlichen Tätigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1.) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei bzw. der beauftragte Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen.

(2.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist Dresden. Die Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

§ 8 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als Ganzes nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(2.) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen ersetzen alle vor Abschluss eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen und Absprachen und regeln das Verhältnis zwischen den Parteien abschließend, soweit nicht schriftliche Ergänzungen zu einem Vertrag vorgenommen werden, die zum Bestandteil des Vertrages erklärt werden.